

Aktenzeichen: 4 AZR 251/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. Januar 1992
- 4 AZR 251/91 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 15. November 1990
- 4 Ca 830/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. März 1991
- 12 Sa 70/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Krankenpflegers im Operationsdienst

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; SR 2 a, 2 b; Anlage 1 b Abschnitt A
Vergütungsgruppe Kr VI Fallgruppe 19, Kr V Fallgruppe 14
(Krankenschwester im Operationsdienst)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ein Krankenpfleger, der bei der extrakorporalen Stoßwellen-
lithotripsie eingesetzt wird, arbeitet im Operationsdienst.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 251/91

12 Sa 70/91 Düsseldorf

Verkündet am
29. Januar 1992

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Januar 1992 durch den
Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und
Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Wiese und die
ehrenamtliche Richterin Schamann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1991 - 12 Sa 70/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1973 als Krankenpfleger in den Kliniken
B der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet nach dem Arbeitsvertrag vom 1. Januar 1981 der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält eine Vergütung nach der VergGr. Kr V a BAT.

Seit 1983 wird in der Urologischen Klinik der Kliniken
B die Nierensteinzertrümmerung durch extrakorporale Stoßwellenlithotripsie (ESWL) ausgeführt. Dabei werden unter Wasser durch Bündelung von Schallwellen Nierensteine zerkleinert. Der Patient befindet sich dabei in Narkose.

Seit dem 1. August 1983 ist der Kläger in der Abteilung ESWL eingesetzt. Er klärt die Patienten über diese Behandlungsmethode sowie die dabei etwa auftretenden Probleme und möglichen Konsequenzen auf, betreut sie während und nach der Behandlung und überwacht sie zusammen mit den diensthabenden Anästhesisten. Während der Behandlung ist er für die ordnungsgemäße Lagerung der Patienten zuständig, hat die Maschine mit speziell aufbereitetem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wasser zu füllen und dessen chemischen und physikalischen Zustand ständig zu überprüfen. Darüber hinaus hat er die angeschlossenen Aggregate, Röntgen- und Bedienungseinbauten auf ihren einwandfreien Zustand zu überwachen. Über die einzelnen Behandlungen wird u.a. ein "Anästhesieprotokoll" geführt, wobei die Behandlung als "ausgeführte OP" bezeichnet wird, im Behandlungsprotokoll werden der die Steinbehandlung durchführende Arzt und der Kläger als "Operateure" bezeichnet, schließlich werden die einzelnen Behandlungen im "Operationsplan" der Klinik aufgeführt.

An sämtlichen Kliniken in Deutschland, mit Ausnahme bei der Beklagten, ist die Abteilung ESWL den operativen Abteilungen zugeordnet.

Erstmals mit Schreiben vom 6. November 1989 hat der Kläger gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. Kr VI der Anlage 1 b zum BAT geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit sei im Tarifsinne die eines Operationspflegers nach der VergGr. Kr V Fallgruppe 14, so daß er nach sechsjähriger Bewährung ab 1. August 1989 in dieser Tätigkeit nach der VergGr. Kr VI (Fallgruppe 19) zu vergüten sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. August 1989 in die Vergütungsgruppe Kr VI Anlage 1 b des BAT einzugruppieren;



- 4 -

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. August 1989 den Differenzbetrag zwischen Vergütungsgruppe Kr V a und Kr VI BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat gemeint, die Arbeit des Klägers sei mit keiner Operation verbunden. Der tarifliche Begriff "Operation" setze einen "blutigen" Eingriff in die Körpersubstanz eines Patienten voraus, der bei der ESWL fehle. Insbesondere fehlten bei dieser typische Merkmale einer Operation, wie das sterile Abdecken der Patienten und ein Eingriff in die Körpersubstanz mit Instrumenten. Darüber hinaus müsse ein im Operationsdienst tätiger Pfleger in jedem Bereich dieses Dienstes eingesetzt werden können, während der Kläger lediglich am Nierensteinzertrümmerer ausgebildet sei. Schließlich seien die Anforderungen an die unterstützende Tätigkeit eines Pflegers bei einer Operation wesentlich höher als bei der ESWL.

Das Arbeitsgericht hat der Klageforderung nach Einholung einer Tarifauskunft entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. Kr VI der Anlage 1 b zum BAT.

I.1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung.

Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. Kr VI BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

2. Das Landesarbeitsgericht meint - unter Bezugnahme auf das Urteil des Arbeitsgerichts - alle Tätigkeiten des Klägers dienten einem einzigen Arbeitsergebnis, nämlich der Zertrümmerung von Nierensteinen und stellten demgemäß einen zusammenhängenden Arbeitsvorgang dar. Dem ist zuzustimmen. Selbst wenn man die im Zusammenhang mit der Einführung und Ausbildung von nicht bei der



- 6 -

Beklagten beschäftigten Ärzten am Dornier-Lithotripter stehenden Tätigkeiten des Klägers nicht als Zusammenhangstätigkeit, sondern als eigenen Arbeitsvorgang ansehen wollte, würde der übrigbleibende Arbeitsvorgang weit über die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmen.

3. Für die vom Kläger erstrebte Eingruppierung in die VergGr. Kr VI Anlage 1 b zum BAT kommen danach folgende Tätigkeitsmerkmale in Betracht:

Vergütungsgruppe Kr V Fallgruppe 14

14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst

- a) als Operationsschwestern oder
- b) als Anästhesieschwestern

tätig sind oder in der Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.

Vergütungsgruppe Kr VI Fallgruppe 19

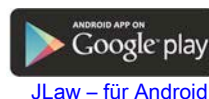
19. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr V Fallgruppe 11 oder 14 bis 18 nach 6-jähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr V

oder.....

4. Der Kläger hat danach einen Anspruch auf Eingruppierung und Vergütung nach der von ihm begehrten Vergütungsgruppe Kr VI dann, wenn er im Operationsdienst als Operationskrankenpfleger tätig ist und sich sechs Jahre in dieser Tätigkeit bewährt hat. Nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b umfaßt die Bezeichnung "Krankenschwester" auch den "Krankenpfleger". Die erforderliche sechsjährige Bewährungszeit hat der Kläger ab 1. August 1989 unstreitig erbracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Die Tarifvertragsparteien haben nicht selbst definiert, was sie unter einer Operation und dementsprechend "Operationsdienst" verstehen. Der Begriff ist auch auslegungsbedürftig, da er mehrdeutig ist. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Auszugehen ist zunächst vom Tarifwortlaut. Zu erforschen ist der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften (§ 133 BGB). Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzuberücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (BAGE 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (vgl. BAGE 42, 244, 254 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II; BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

b) Die Vorinstanzen haben ausgeführt, für den Begriff der Operation sei allein erforderlich, daß ein Arzt einen Eingriff am lebenden Organismus zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchführt. Nicht entscheidend sei, ob die Operation als blutiger oder unblutiger Eingriff ausgeführt werde, ob dieser geringfügig oder kompliziert sei. Dem ist zuzustimmen. Nach Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch 1982, S. 914, ist unter Operation in der Medizin zu verstehen: "ein zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken vorgenommener chirurgischer Eingriff in den lebenden Organismus". Ähnlich wird in Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 255. Aufl. 1986, S. 1209, Operation definiert als "zu



diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken durchgeführter chirurgischer (daher meist blutiger) Eingriff in den lebenden menschlichen Organismus und damit in die körperliche Integrität des Betroffenen". Schließlich wird nach Roche, Lexikon Medizin 1984, S. 1178, unter Operation verstanden: "zu Heilzwecken (im Tierexperiment auch zu Forschungszwecken) vorgenommener Eingriff in einen lebenden Organismus; i.e.S. der bei strenger Indikation kunstgerecht auszuführende fachorientierte Eingriff in den menschlichen Körper und damit in die körperliche Integrität". Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten ist es also nicht Wesensmerkmal einer Operation, daß bei dem durchgeführten Eingriff auch Blut fließt. Es kann ferner nicht übersehen werden, daß es in der modernen Medizin auch unblutige Eingriffe in den Körper gibt.

c) Die ESWL (extrakorporale Stoßwellenlithotripsie) ist eine berührungsfreie Zertrümmerung von Nierensteinen durch mehrfache Unterwasser-Applikation von Schallwellen, die durch Reflexion so gebündelt werden, daß ihr Brennpunkt auf den (röntgenologisch lokalisierten) Nierenstein fokussiert wird (Pschyrembel, aaO, S. 977/978). Nach Roche (aaO, S. 985) ist die Lithotripsie "Steinzertrümmerung von Blasensteinen mit dem Lithotriptor - neuerdings auch durch Schallwellen". Damit ist ein unter Narkose und unter Wasser ausgeführter Eingriff in die Körpersubstanz des Patienten gegeben und die ESWL eine Operation im Sinne des in Kr V verwendeten Operationsbegriffs. Entscheidend ist nämlich allein die Frage, ob es sich um einen Eingriff am lebenden Organismus mit dem Ziel handelt, Funktionen wieder herzustellen oder



gut- oder bösartige Neubildungen radikal oder palliativ zu entfernen (Meyers, Neues Lexikon, Mannheim 1978). Hinzukommt, daß die medizinische Technik zunehmend versucht, von "blutigen" Eingriffen, mit all ihren Belastungen abzukommen und unblutige Eingriffsmöglichkeiten zu entwickeln.

d) Auch der Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages weist in diese Richtung. Denn alle Qualifizierungsmerkmale der einzelnen Fallgruppen in Kr V und Kr VI haben eine besondere Aufgabenstellung und höhere Verantwortung der in die letztere Vergütungsgruppe eingruppierten "Krankenschwestern" zum Inhalt. Diesen erhöhten Anforderungen wird aber auch die Tätigkeit des Klägers gerecht. Nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Weiterbildung für Krankenpflegekräfte im Operationsdienst vom 27. November 1979 können die Aufgaben dieser Bediensteten wie folgt beschrieben werden:

1. Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorge-
maßnahmen am Patienten bei operativen Eingriffen unter Beachtung der psychischen und physischen Aspekte;
2. Vor- und Nachbereitung der Operationseinheit
einschließlich der zur Operation benötigten
Instrumente, Materialien und Geräte;
3. Unterstützung der operierenden Gruppe vor,
während und nach der Operation (Springertätigkeit);
4. Situationsgerechtes Instrumentieren;
5. Planung und Organisation des Arbeitsablaufs
und Anleitung von Schülern, Weiterbildungs-
teilnehmern und Mitarbeitern;



- 10 -

6. Anwendung und Umsetzung hygienischer und aseptischer Vorschriften in der Operationsabteilung sowie tätigkeitsbezogener Rechtsvorschriften.

Alle diese dort angeführten Tätigkeiten hat der Kläger nach seinem unbestrittenen Vortrag auszuführen mit den sich aus der Art seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit ESWL ergebenden Besonderheiten. Es ist sicher richtig, daß er keine Skalpelle pp. aussuchen und zureichen muß, dafür hat er andere, hochtechnisierte Apparate zu warten, zu bedienen und zu beherrschen.

II. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Schaub

Dr. Etzel

Schneider

Wiese

Schamann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

